

Begründung:

Mit Schreiben vom 06.09.2007 teilte die Verwaltung den Ratsmitgliedern mit, dass abweichend zu der in der Vorlage 15/0118-01 genannten Begründung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 13.09.2007 von dem 2. Schritt „Befreiung von Teilen der Schutzgebietsverordnung am 01.10.“ aufgrund zeitlicher Probleme Abstand genommen werde.

Die in dem umseitigen Beschluss genannte Stellungnahme der Verwaltung lautet wie folgt:

1. Schritt 15.07. - 30.09.2007

Mit der ersten Befreiung von Bestimmungen der Verordnung wird das Betreten und das Befahren (mit Fahrrädern ohne Hilfsmotor, Rollschuhen und Inline-Skates) des Schutzgebietes – begrenzt auf den Teekabfuhrweg vom Anschluss Borssumer Siel bis zum Anschluss Emssperrwerk – in der Zeit vom 15. Juli 2007 bis zum 30.09.2007 wie in den Vorjahren erlaubt.

2. Schritt Neue NSG-VO

Mit der Änderung der Schutzgebietsverordnung werden die in den Befreiungsregelungen festgelegten Rahmenbedingungen zusammengefasst. Eine Anpassung der rechtlichen Regelungen an die örtlichen Gegebenheiten erfolgt.

Die Befreiungen erlöschen mit Inkrafttreten der neuen Schutzverordnung.

Bezugnehmend auf die Vorlage 15/0118/1 und die in der Sache geführten Gespräche und die Fraktionsberatungen soll mit dem Beschluss erreicht werden:

1. Die Naturschutzverordnung mit allen Rechtsbereichen, insbesondere der EU-FFH und der EU-Vogelschutzrichtlinie in Übereinstimmung zu bringen
2. Den Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Wege am Deich zu begehen
3. Eine Befriedung der Auseinandersetzungen und Abgleich der verschiedenen Interessen vorzunehmen

Die Zuständigkeit für die Anpassung der NSG VO Petkumer Deichvorland für das Stadtgebiet Emden liegt ab dem 01.01.2008 bei der Stadt. Das EU Recht verlangt eine Überführung der Richtlinien in nationales Recht. Wesentlich ist hierbei, dies wurde höchstrichterlich kürzlich in einem Urteil des BGH bestätigt, dass hierbei aktuelle wissenschaftliche Daten heranzuziehen sind.